

H. Do. 299/10


Entwurf.

Ausbildungsvorschrift für die Kavallerie.

(A. V. R.)

Hef 10.

Die Aufklärungsabteilung (mot)

Die Aufklärungsabteilung (imot)

Berlin 1939.

Verlag „Offene Worte“, Berlin W 35

Der Oberbefehlshaber des Heeres.

AHA/Jn 6 I (Kab.).

Berlin, den 15. 4. 1939.

Ich genehmige Heft 10 der „Ausbildungsanweisung für die
Kavallerie“.

von Brauchitsch.

Inhaltsverzeichnis.

I. Allgemeines über Aufklärung	5
II. Gliederungen und Leistungsfähigkeit der Aufklärungsabteilungen	9
III. Der Kampf von Aufklärungsabteilungen	12
IV. Durchführung der Aufklärung bei den Aufklärungsabteilungen (mot.)	16
Befehle für die Aufklärung	16
Sicherung auf dem Marsch	19
Sicherung in der Ruhe	20
Marsch- und Meldebetätigkeit	21
Das Überwinden von Gewässern	26
Die Versorgung	27
V. Durchführung der Aufklärung bei den Aufklärungsabteilungen (t.mot.)	29
Befehle für die Aufklärung	29
Sicherung auf dem Marsch	34
Sicherung in der Ruhe	34
Marsch- und Meldebetätigkeit	34
Das Überwinden von Gewässern	36
Die Versorgung	37
VI. Geländevergiftungen	39

I. Allgemeines über Aufklärung.

1. Die Aufklärung soll so schnell, so vollständig und so zuverlässig wie möglich ein Bild über den Feind beschaffen. Ihre Ergebnisse bilden die wichtigsten Grundlagen für die Maßnahmen der Führung und für die Ausnutzung der Waffenwirkung.

2. Die Aufklärung erfolgt als operative und taktische Aufklärung aus der Luft und auf der Erde. Sie wird ergänzt durch Nachrichtengewinnung durch besondere Mittel, wie Nachrichtenaufklärung, Vernehmung von Gefangenen, Auswertung erbeuteter Papiere, Einwohnerausagen usw.

3. Die operative Aufklärung liefert die Unterlagen für die operativen Entschlüsse. Sie umfaßt im besonderen die Überwachung des feindlichen Aufmarsches und der Bewegung feindlicher Seereesteile.

4. Die taktische Aufklärung liefert die Unterlagen für die Führung und Verwendung der Truppe. Sie umfaßt vor allem die nähere Feststellung der Versammlung des Gegners, seines Anmarsches, der Gliederung, Verteilung und Ausdehnung seiner Kräfte nach Breite und Tiefe.

Je mehr man sich dem Gegner nähert, um so mehr hat sich die taktische Aufklärung auf Einzelheiten zu erstrecken. Spätestens mit der Gefechtsberührung setzt die Gefechtsaufklärung ein; sie beschafft die Grundlagen für die Durchführung des Gefechtes; an ihr beteiligen sich alle Waffen.

5. Der Erdaufklärung ist ein tiefer Einblick in die Verhältnisse beim Feinde in der Regel nicht möglich; die Luft-

auffklärung weist ihr oft erst die Richtung, in welcher sie sich zu betätigen hat. Dagegen kann nur die Erdauffklärung einwandfrei feststellen, ob ein Gelände frei vom Feinde ist. Nur sie kann durch Gefangene, an Gefallenen und durch sonstige Feststellungen Unterlagen über die feindliche Truppenverteilung gewinnen, die Fühlung am Feinde aufrechterhalten und Einzelheiten seines Verhaltens, seiner Stärke und Zusammensetzung, bisweilen auch seines Kampfwertes erkennen, ferner zeitig Geländebergiftungen feststellen. Sie kann ferner Ergebnisse auch dann liefern, wenn die Luftauffklärung infolge der Witterung oder bei Nacht nicht möglich oder sehr erschwert ist.

Auf der Erde sind die Träger der taktischen Auffklärung motorisierte Auffklärungsabteilungen, Reiterauffklärungsabteilungen der Heereskavallerie und Auffklärungsabteilungen der Infanteriedivisionen.

6. Motorisierte Auffklärungsabteilungen sind in der Lage, schnell und auf große Entfernungen Auffklärungsergebnisse zu beschaffen. Einzelheiten werden sie nicht immer feststellen können. Ihre Auffklärungstätigkeit erfolgt gewöhnlich bei Tage; Anmärsche können bei Nacht stattfinden. Ihre Geschwindigkeit kommt am meisten beim Ver Nutzen von Straßen zur Geltung.

Die Leistungsfähigkeit einer motorisierten Auffklärungsabteilung ist abhängig von der Fahreigenschaft ihrer Auffklärungsfahrzeuge, von der Betriebsstoffergänzung, von Straßen- und Wegeverhältnissen, Gelände, Witterung, Tageszeit und besonders von der Möglichkeit, ihre eigenen und die im Lande vorhandenen Nachrichtenmittel auszunutzen.

7. Reiterauffklärungsabteilungen und Auffklärungsabteilungen der Infanteriedivisionen haben den Vorteil großer Beweglichkeit im Gelände und die Fähigkeit, sich mit Reitern und Radfahrern weitgehend nach allen Richtungen zu zerlegen; vom Wetter, Boden und Nachschub sind sie unabhän-

giger als motorisierte Auffklärungsabteilungen. Ihre Marschgeschwindigkeit und Marschleistung sind begrenzt. Sie sind in der Lage, den Gegner von versteckten Aussichtspunkten aus zu beobachten, ein engmaschiges Auffklärungsnetz zu bilden, und um so wertvoller, je mehr es auf Feststellung von Einzelheiten ankommt.

8. An die Führer der im Dienst der Erdauffklärung eingesetzten Kräfte bis herab zum Spähtrupp werden hohe Anforderungen gestellt. Die Persönlichkeit des Führers ist für den Erfolg ausschlaggebend. List, Gewandtheit, Verstandnis für den Auftrag, entschlossenes Fahren und Reiten in jedem Gelände, Angriffsgeist, Findigkeit im Gelände, auch bei Nacht, Kaltblütigkeit, rasches und selbständiges Handeln müssen gefordert werden.

Alle Führer sind dafür verantwortlich, daß die am Feinde gewonnene Fühlung bei Tag und Nacht nicht verlorengeht, soweit es ihrem Auftrage nicht widerspricht. Verlorengegangene Fühlung ist sofort wieder herzustellen.

9. Gute Erdauffklärung gewährt ein gewisses Maß an Sicherheit für die folgenden Truppenverbände. Das Streben nach Sicherheit darf jedoch im allgemeinen nicht dazu führen, die Auffklärungsabteilungen neben ihrer Auffklärungstätigkeit mit Sicherungsaufgaben zu betrauen. Die für die Durchführung der Auffklärung erforderliche Bewegungsfreiheit der Auffklärungsabteilung wird sonst eingeschränkt und die Auffklärungstätigkeit selbst behindert.

Müssen die Auffklärungsabteilungen ausnahmsweise auch für Sicherungsaufgaben verwandt werden, so müssen sie, wenn erforderlich, rechtzeitig verstärkt werden. Es wird ihnen dann befohlen, welche Aufgabe vorgeht. Nötigenfalls hat der Führer der Auffklärungsabteilung den Vorrang der verschiedenen Aufgaben durch Rückfrage zu klären. Bei ausreichender Stärke wird die Auffklärungsabteilung für jede Aufgabe besondere Kräfte bestimmen.

10. Der Befehl an eine Aufklärungsabteilung wird neben dem Auftrag in der Regel enthalten: Ausbruchszeit, Angaben über benachbarte Aufklärungskräfte, Aufklärungstreifen oder Aufklärungsrichtung, Aufklärungsziel, die von den Spähtruppen zu erreichenden Linien, Anordnungen für Meldeübermittlung mit Angabe von Zwischenzielen, nach deren Erreichen eine Meldung zu erstatten ist, unter Umständen auch Meldezeiten, Bestimmungen über etwaige Verbindung der Aufklärungsabteilungen untereinander und mit Aufklärungsfliegern sowie Ausbruchszeit, Marschweg und Ziel der Hauptkräfte.

Angaben über das Verhalten am Feinde und über die Bevölkerung können nötig sein.

11. Die Art der Verbindung zwischen Luft- und Erdaufklärung sowie zwischen motorisierten Aufklärungsabteilungen und den Aufklärungsabteilungen der Infanteriedivisionen regelt der obere, gemeinsame Führer.

Besonderer Regelung bedarf die Übernahme der Aufklärungstätigkeit einer A.A.mot., die nach dem Abschluß der operativen Aufklärung herausgezogen wird und somit ihren Aufklärungstreifen an die Aufklärungsabteilungen der Infanteriedivisionen übergibt.

12. Spätestens mit dem Einleiten der Gefechtsaufklärung werden die noch vor der Front befindlichen Aufklärungsabteilungen Befehl erhalten, ob sie die Front freimachen und gegen die feindlichen Flanken aufklären oder unter Fortsetzen der bisherigen Aufklärung und unter Festhalten wichtiger Geländepunkte sich von den Hauptkräften aufnehmen lassen oder auf sie ausweichen sollen.

Erhält die Aufklärungsabteilung keinen Befehl, so bleibt sie vor der Front, führt die bisherige Aufklärung weiter, verschleiern die nachfolgenden Hauptkräfte und geht auf sie erst vom Feinde gedrängt zurück. Die Aufklärungsabteilung einer beiderseits angelehnten Division wird nach Erfüllung ihrer Aufgabe hinter die Front zurückgenommen.

II. Gliederungen*) und Leistungsfähigkeit der Aufklärungsabteilungen.

13. Die Aufklärungsabteilung (mot.) bei einer Panzerdivision besteht aus:

Stab mit Nachrichtenzug,
zwei Panzerspähschwadronen,
einer Krafttradschützen Schwadron,
einer schweren Schwadron, bestehend aus
Geschützzug (mot. 3),
Panzerabwehrzug (mot. 3) und
Pionierzug (mot. 3),
Gefechtsstroß,
Verpflegungsstroß,
leichter Kolonne,
Gepäckstroß.

Bei der leichten Division werden die Aufklärungsabteilungen dem Aufklärungsregiment entnommen.

14. Die Aufklärungsabteilung (mot.) einer Infanteriedivision (mot.) besteht aus:

Stab mit Nachrichtenzug,
einer Panzerspähschwadron,
einer Krafttradschützen Schwadron,
Gefechtsstroß,
Verpflegungsstroß,
leichter Kolonne,
Gepäckstroß.

*) Die in Nr. 13, 14 und 16 gegebenen Gliederungen dienen nur als Anhalt.

15. Die Marschleistung der motorisierten Aufklärungsabteilung hängt in erster Linie von der Feindlage und vom Gelände ab. Bei fehlendem Widerstand, günstigen Geländebedingungen und gesicherter Betriebsstoffversorgung kann eine Marschleistung von 200 bis 250 km für Panzerspähtrupp und Aufklärungsabteilungen erreicht werden. Als durchschnittliche Marschgeschwindigkeit kann, sofern Feind nicht entgegenwirkt, gelten:

für die Aufklärungsabteilung (mot.) in der Stunde etwa 30 km,

für die Panzerspähtrupp in der Stunde etwa 40 km.

Bei Dunkelheit und Nebel verringert sich die Geschwindigkeit erheblich.

Eine Panzerspähschwadron ist im allgemeinen zur Aufklärung in 25 km Breite befähigt.

16. Die Aufklärungsabteilung (t mot.) einer Infanteriedivision besteht aus:

Stab mit Nachrichtenzug,
einer Reiterchwadron,
einer Radfahrerchwadron,
einer schweren Schwadron, bestehend aus
Geschützzug,
Panzerabwehrzug,
Panzerspähtrupp,
Gefechtsstroß,
Munitions- und Gerätestaffel,
Verpflegungstroß,
Gepäctroß.

17. Die Marschleistung der Aufklärungsabteilung (t mot.) hängt in erster Linie von der Feindlage und vom Gelände ab. Bei fehlendem Widerstand und günstigen Geländebedingungen kann eine Marschleistung von etwa 75 km für Reiter- und Radfahrerspähtrupp, etwa 200 km für Panzerspähtrupp und von 50 bis 60 km für die

Aufklärungsabteilung selbst als Anhalt dienen. Muß die Überlegenheit im Aufklärungsraum durch Kampf erzwungen werden, werden diese Zahlen hinfällig.

Als durchschnittliche Marschgeschwindigkeit kann gelten, wenn Feind und Gelände dem nicht entgegenstehen:

für die Aufklärungsabteilg.

(t mot.)

in der Stunde etwa 6 km,

für den Reiterpähtrupp

in der Stunde etwa 8 km,

für den Melbereiter

in der Stunde etwa 10 km,

für den Radfahrerspähtrupp

in der Stunde etwa 12 km,

für den Panzerspähtrupp

in der Stunde etwa 40 km.

Eine Schwadron ist im allgemeinen zur Aufklärung in 10 km Breite befähigt.

III. Der Kampf von Aufklärungsabteilungen.

18. Überlegenheit im Aufklärungsraum erleichtert die eigene Aufklärung, erschwert die feindliche und verschleiert die Bewegungen der eigenen Truppen.

Überlegenheit wird nur durch angriffsweises Verhalten gegen die feindliche Aufklärung erreicht.

Angriffsweises Verhalten der Aufklärungsabteilung während ihrer Aufklärungstätigkeit ist daher geboten:

- a) gegen feindliche Aufklärungskräfte, um die feindliche Aufklärungstätigkeit behindern und die eigene durchführen zu können,
- b) gegen feindliche Sicherungen, die die Fortsetzung der eigenen Aufklärung verhindern.

19. Festlegen der Aufklärungsabteilung in unnötigen Kämpfen, die den eigenen Aufklärungsauftrag in Frage stellen, ist falsch.

20. Aufklärungsabteilungen müssen, falls die Durchführung ihres Aufklärungsauftrages hierdurch nicht in Frage gestellt wird, oder wenn ihre Aufklärungstätigkeit beendet ist, günstige Lagen ausnützen, um den Feind zu überfallen und zu schädigen.

Auch gegen überlegenen Feind kann die Aufklärungsabteilung durch Ausnutzung ihrer Beweglichkeit Erfolge erzielen. Diese ermöglicht ihr oft Angriffe mit begrenztem Ziel gegen Flügel, Flanke und Rücken des Gegners, Wahrung der Überraschung, häufige Wiederholung von Angriffen an verschiedenen Stellen, schnelle Zusammenfassung der Kräfte zur Vernichtung abgezweigter schwächerer Feind-

kräfte und Einsatz von Teilen als bewegliche Reserve oder zu Gegenstößen bei der Abwehr.

21. Der Führer der Aufklärungsabteilung setzt zum Angriff seine Kampfkräfte zusammengefaßt und möglichst überraschend ein, um schnell zu einem Erfolg zu gelangen. Auf Reserven ist oft zu verzichten.

Die vorbereitenden Maßnahmen für die Kampfführung sind daher zu beschleunigen.

Auf Bereitstellung zum Angriff muß häufig verzichtet werden.

22. Bei Durchführung des Angriffs ist zu unterscheiden, ob der Angriff gegen einen vom Gegner besetzten Geländepunkt oder gegen eine besetzte Linie geführt werden muß.

Im ersten Fall ist unter Ausnutzung der Beweglichkeit durch Umfassung Vernichtung des Gegners anzustreben.

Panzerspähwagen eignen sich zu überraschenden Überfällen gegen tiefe Flanken und Rücken des Gegners.

Beim Angriff gegen eine feindbesetzte Linie ist unter scharfer Zusammenfassung aller Kräfte der Durchbruch an einer Stelle zu erzwingen. Auf Feststellung günstiger Durchbruchstellen wird dann zu verzichten sein, wenn der Feind hierdurch auf die Absicht zu früh aufmerksam gemacht wird.

Der Durchbruch durch stärkere feindliche Abwehr kann meist nur unter Verstärkung der Aufklärungsabteilung erfolgen.

23. Der Befehl zum Angriff muß die beabsichtigte Durchführung des Angriffs klar erkennen lassen. Die Auftragserteilung muß das richtige Verhältnis zwischen den erforderlichen Einheitlichkeit des Handelns und der Selbständigkeit der einzelnen Einheiten berücksichtigen und vermeiden, die Schnelligkeit und den Schwung des Angriffes durch zu eingehende Befehle zu hemmen.

In der Regel wird zuerst an die schweren Waffen befohlen, damit nicht durch Warten auf ihre Feuerbereitschaft der Angriff verzögert wird und die Überraschung verlorengeht.

24. Kommt ein Angriff nicht vorwärts, so kann es zweckmäßig sein, das Gefecht abubrechen und unter Ausnutzen der Schnelligkeit an anderer Stelle erneut anzugreifen.

25. Zur Verfolgung eines von den Hauptkräften geschlagenen Feindes sind Aufklärungsabteilungen besonders geeignet.

Wo die Verfolgung nicht überholend vom Flügel angetreten werden kann oder der Weg dorthin zu weit ist, ist sie durch die Durchbruchsstelle vorzutreiben.

Die Richtung, in der die Verfolgung angelegt wird, ist so zu wählen, daß hierdurch gleichzeitig die Aufklärung des weichen Gegners ermöglicht wird.

26. Der Auftrag oder das Verhalten des Feindes können eine Aufklärungsabteilung vorübergehend zur Abwehr zwingen. Ihr Einsatz erfolgt dann je nach Auftrag und Lage zur Verteidigung oder zum Hinhalten des Widerstand.

27. Eine Aufklärungsabteilung kann sich nur in einem Gelände erfolgreich verteidigen, das einen feindlichen Angriff nur in geringer Breite zuläßt. Die Flanken der Aufklärungsabteilung müssen durch das Gelände oder andere Kräfte gesichert sein. Meist ist es zweckmäßig, eine bewegliche Reserve auszuscheiden. Diese Reserve kann eingesetzt werden, um feindliche Umfassung abzuwehren, einen in das Hauptkampffeld eingedrungenen Feind aufzufangen oder im Gegenstoß zurückzuwerfen.

28. Die Durchführung der Abwehr im Hinhalten des Widerstand entspricht der Eigenart einer Aufklärungsabteilung mehr als die Verteidigung. Die Anlehnung der Widerstandslinie an panzersicheres Gelände ist besonders

wichtig. Panzerspähwagen eignen sich zur Feuerunterstützung und bei schwachem Gegner auch zu Gegenstößen. Beim Loslösen bleiben sie oft als letzte am Feind.

29. In einer beiderseits angelegten Verteidigung der Hauptkräfte wird die Aufklärungsabteilung in der Regel als Reserve des Truppenführers hinter die Front zurückgezogen, wenn die Nähe des Feindes ihre Verwendung vor der Front ausschließt. Im Bedarfsfalle kann sie durch den Truppenführer als letzte Reserve eingesetzt werden.

Beim hinhaltenden Widerstand, Abbrechen des Gefechts und Rückzug der Hauptkräfte werden Aufklärungsabteilungen meist — soweit ihr Einsatz nicht zur Aufklärung erforderlich — als bewegliche Reserve verwendet werden.

IV. Durchführung der Aufklärung bei den Aufklärungsabteilungen (mot.).

Befehle für die Aufklärung.

30. Man unterscheidet
Heeres-Aufklärungsabteilungen,
Aufklärungsabteilungen der Panzerdivisionen,
der leichten Divisionen und
der Infanteriedivisionen (mot.).
31. Den Heeres-Aufklärungsabteilungen obliegt die operative Aufklärung. Sie erhalten ihren Auftrag von den höheren Kommandostellen des Heeres, denen sie unterstellt sind.
- Die Breite des Aufklärungsraums und der Vorsprung richten sich nach Lage und Auftrag.
32. Aufklärungsabteilungen der Panzerdivisionen, leichten Divisionen und Infanteriedivisionen (mot.) erhalten ihren Auftrag von der Division, der sie zugeteilt sind. Sie sollen die Unterlagen für Führung und Einsatz der betreffenden Divisionen liefern.
- Die Breite des Aufklärungsraums und der Vorsprung richten sich nach Lage und Auftrag.
33. Der Führer der Aufklärungsabteilung befiehlt die Durchführung der Aufklärung und entsendet die Spähtruppe.
34. Die Stärke und Zusammensetzung der Spähtruppe richten sich nach Auftrag, Lage und Gelände. Sie sollen nie stärker gemacht werden, als es die Durchführung der Aufgabe erfordert. Sie müssen jedoch aus mindestens 2 Wagen (darunter Funkwagen) bestehen.

35. Man unterscheidet:

Schwere Panzerspähtruppe (schwere Panzerspähwagen),
Leichte Panzerspähtruppe (leichte Panzerspähwagen),
gemischte Panzerspähtruppe (schwere und leichte Panzerspähwagen),
verstärkte Panzerspähtruppe (Panzerspähtruppe mit zugeteilten Krautradschützen, Pionieren oder Teilen des übergeordneten Truppenverbandes),
Krautradschützenpähtruppe.

36. Im allgemeinen werden die Panzerspähtruppe zunächst einer Panzerspähschwadron entnommen. Besondere Verhältnisse, z. B. große Breite des Aufklärungsraums oder dichtes Wegenetz, können von vornherein den Einsatz von Panzerspähtruppe aus beiden Panzerspähschwadronen rechtfertigen.

37. Weit ab vom Feinde werden im allgemeinen nur wenige und schwache Spähtruppe entsandt. Aufgabe dieser ersten Aufklärungswelle ist das Aufspüren und die Feststellung des Feindes in einem bestimmten Gebiet oder Fühlungnahme mit dem durch Luftaufklärung gemeldeten Gegner. Hierzu genügt meist Absuchen der wichtigsten Straßen und Verkehrslinien. Zum Feststellen des Verbleibs, der Zusammensetzung und des Verhaltens eines aufgespürten Gegners ist die Aufklärung zu verdichten.

38. Lage und Gelände entscheiden, ob die Spähtruppe schon aus dem Versammlungsraum der motorisierten Aufklärungsabteilung oder erst nach Erreichen eines weiter vorn befindlichen Geländeabschnittes abgeschickt werden.

Der Vorsprung der ersten Aufklärungswelle ist nach der Entfernung zum Feind, dem Gelände und der Reichweite der Funkgeräte zu bemessen.

39. Die Verbindung der Spähtruppe mit dem Führer der mot. Aufklärungsabteilung erfolgt durch Funk. Wenn es darauf ankommt, Funkstille zu bewahren, um die Annähe-

zung der Abteilung nicht vorzeitig zu verraten, können Meldungen durch zugeteilte Meldefahrzeuge, gegebenenfalls auch durch Ausnutzen des Postnetzes übermittelt werden.

40. Den Spähtrupps werden Linien befohlen, deren überschreiten sie auch ohne Feindberührung zu melden haben.

41. Dem mündlichen Befehl an die Spähtruppführer gehen Angaben über Lage, Gelände, Ergebnis der Luft- und anderer Aufklärung, Auftrag und Absicht des Führers der Aufklärungsabteilung voraus. Die Unterweisung über die Lage ist besonders wichtig und hat sich darüber auszusprechen, wo mit der ersten Feindberührung zu rechnen und welche Art von Feind nach bisherigen Ergebnissen der Aufklärung zu erwarten ist.

42. Der Führer der Aufklärungsabteilung gibt den Spähtruppführern sodann mündliche Einzelbefehle.

Der Befehl an einen Spähtrupp umfaßt im allgemeinen:
Führer, Stärke und Zusammensetzung des Spähtrupps,

Auftrag,

Aufklärungsziel,

Vormarschweg,

Verhalten nach Erreichen des Zieles (Anhängen an den Feind oder Aufklären in die Tiefe des Feindes, Rückkehr),

Aufbruchsort und -zeit des Spähtrupps,

Einzelheiten über Verhalten (verschieden je nach Lage und Gelände), z. B. an besonderen Geländestellen abbrechen, Ortschaften.

Was die Spähtrupps in erster Linie zu melden haben, wird zweckmäßig der Wichtigkeit nach hinter den Worten: „Ich will wissen“ aufgeführt.

43. Beim Bestimmen der Aufbruchszeit des Spähtrupps ist die für die Vorbereitung durch den Spähtruppführer

selbst notwendige Zeit zu berücksichtigen, auch wenn die Lage eine rasche Entsendung der Spähtrupps fordert.

44. Doppelaufträge an Spähtrupps sind zu vermeiden. Für Durchführung von Sprengaufträgen sind besondere Trupps anzusetzen, die für den Vormarsch einem Spähtrupp angehängt werden können.

45. Die Aufklärungstätigkeit in der Nacht erstreckt sich vornehmlich auf das Überwachen der Straßen. Die nachts am Feind bleibenden Spähtrupps überwachen den Gegner aus Deckungen (Waldbüden, Gehäusen usw.). Sie werden in der Regel in den frühen Morgenstunden und vor Hellwerden abgelöst. Spähtrupps ohne Unterbrechung mehrere Tage am Feinde zu belassen, ist nicht zweckmäßig.

Sicherung auf dem Marsch.

46. Die Aufklärungsabteilung (mgt.) gliedert sich zur Sicherung des Marsches in Vorhut und Gros. Vor der Vorhut und dem Gros ist je eine Panzerspitze einzuteilen. Das Ausscheiden einer Nachspitze kann notwendig sein.

47. Die Stärke der Vorhut richtet sich nach Lage, Gelände und Stärke des zu sichernden Gros. Falls die Vorhut weitere Sicherungsaufträge (Entsendung von Seitenspähtrupps, Sicherung seitlich heranziehender Wege) zu übernehmen hat, muß es befohlen werden.

In der Regel besteht die Vorhut aus der Panzerspähschwadron, die die erste Spähtruppwelle stellt, und aus Teilen der Krafttradschützeneschwadron. Je nach Lage kann Zuteilung von Pionieren und Pak notwendig sein.

Das Gros folgt der Vorhut im allgemeinen mit einem Abstand von etwa 20 Minuten. Gelände und Witterung können andere Abstände erfordern.

Die Spitze bewegt sich sprungweise vorwärts. Ihr Abstand wechselt nach dem Gelände.

48. Die Panzerabwehr übernehmen die mit panzerbrechenden Waffen ausgestatteten Panzerspähwagen und die Pat. Für die Flugabwehr sind die leichten Panzerspähwagen mit Aw.A. besonders geeignet. Alle Sicherungsmaßnahmen sind so zu treffen, daß die Einheiten, wenn angängig, nicht zerrissen werden.

Sicherung in der Ruhe.

49. Zur Sicherung von Rasten und Unterkünften werden vornehmlich Krafttradschützen verwendet, die durch Panzerabwehrgeschütze, Kavalleriegeschütze und Pioniere verstärkt werden können. Beim Beziehen der Rast eingesezte Sicherungskräfte der Panzerspähinheiten sind, sowie es die Lage gestattet, einzuziehen.

50. Als Sicherung genügen häufig Maßnahmen für Beobachtung und Alarm, Sperren der Wege, Besetzen von beherrschenden Punkten mit gutem Schußfeld und Sicherstellen der raschen Nachrichtenübermittlung. Besondere Aufmerksamkeit ist der Abwehr von Panzerfahrzeugen zu schenken. Sperren erleichtern diese Abwehr.

Bei unsichtigem Wetter und bei Nacht sind die Sicherungen zu verstärken.

51. Die Sicherungen sind so weit herauszuschieben, daß die ruhende Aufklärungsabteilung genügend Zeit zur Herstellung der Marsch- und Gefechtsbereitschaft findet.

52. In der Nähe des Feindes wird zweckmäßig mit einbrechender Dunkelheit der Platz der Abteilung gewechselt, um Überfällen zu entgehen. Auch vor dem Hellwerden kann ein Ortswechsel notwendig sein.

53. Für Unterkünfte eignen sich besonders abseits von Hauptstraßen gelegene kleine Orte und Plätze.

In größeren Ortschaften ist Unterkunft in einem leicht zu verteidigenden feindabgelegenen Ortsteil zu beziehen.

Erhöhte Bereitschaft wird oft geboten sein. Die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen müssen so eingehend sein,

daß ein feindlicher Überfall auf eine vorbereitete Abwehr trifft und ein feindlicher Angriff abgeschlagen oder wenigstens so lange aufgehalten werden kann, bis die Abteilung gefechtsbereit ist. Hierzu sind rasche Räumungsmöglichkeiten zu erkunden und festzulegen.

In Feindesland muß der im Unterkunftsort befindlichen Zivilbevölkerung jede Verkehrsmöglichkeit mit der Außenwelt genommen werden. Hierzu gehört in erster Linie das Unbenutzbarmachen von Verbindungs- und Verkehrsmitteln. Auch kann es angezeigt sein, die Bewohner in geeigneten Räumen geschlossen unter Bewachung zu halten.

Marsch- und Meldebetätigkeit.

54. Die Aufklärungsabteilung bildet Aufklärungsreserve, Melde sammelstelle und Rückhalt für ihre Spähtrupps. Sie bewegt sich sprungweise vor. Die Länge der Sprünge wird von der Nähe des Feindes und von der Gestaltung und Bedeckung des Geländes beeinflusst. Mit zunehmender Nähe des Feindes sind die Sprünge zu verkürzen.

Voraussichtlich feindfreies Gelände wird schnell, häufig im Nachtmarsch, durchfahren.

Die einheitliche Verdunkelung der Fahrzeuge muß beim Nachtmarsch durch Befehl geregelt werden (abgeblendet oder ohne Licht).

55. Die Marschkolonne wird durch Einfädeln in der Bewegung gebildet. Die Abteilung bestimmt für Vorhut und Gros Ablaufpunkte und legt überschreiten dieser Ablaufpunkte mit den Anfängen zeitlich fest.

56. Die Wahl der Vormarschstraße richtet sich nach dem Auftrag und der Lage. Eine Straße, die die Abteilung gegebenenfalls rasch verlassen kann und die den Marsch der Abteilung der Luftbeobachtung entzieht, ist in der Regel günstiger als eine Straße, die durch offenes Gelände oder

über leicht zu sperrende, natürliche Hindernisse (Geländeabschnitte, Engen) führt.

57. Der Führer der mot. Aufklärungsabteilung befindet sich in der Regel in der Vorhut dicht hinter dem Vorhutführer, weil ihn dort Meldungen schnell und sicher erreichen und Befehle rechtzeitig an die hinter ihm marschierenden Verbände gelangen.

58. Beim Führer der Aufklärungsabteilung befinden sich in der Regel der Nachrichtenoffizier, der Führer der Aufklärungsreserve und der Führer der schweren Schwadron.

Der Nachrichtenzug fährt im allgemeinen mit den Teilen in der Vorhut (1. Staffel), die zur Verbindung mit den angeordneten Spähtruppen, mit der übergeordneten Dienststelle, mit benachbarten Aufklärungsverbänden und innerhalb der Marschkolonnen zum Gros notwendig sind. Der Rest des Nachrichtenzuges verbleibt im Gros.

59. Der Gefechtsstöß wird in das Gros eingegliedert oder folgt dem Gros in dem der Lage entsprechenden Abstand. Der Gefechtsstöß kann auch an einem gesicherten Ort zurückgelassen und später unter Bedeckung nachgezogen werden.

Maßgebend für Eingliedern oder Nachziehen des Gefechtsstößes sind Lage, Auftrag und vor allem die Notwendigkeit der gesicherten Munitions- und Betriebsstoffergänzung.

60. Der Führer des Gefechtsstößes ist verantwortlich für dessen Sicherung. Je nach dem Abstand von der Abteilung müssen ihm Kraftadmelder zugeteilt werden.

Ist der Gefechtsstöß in die Marschkolonne eingegliedert, so teilt der Führer des Gefechtsstößes den Schließenden ein. (Siehe S. 472 „Kraftfahrvorschrift für alle Waffen“.) Der Schließende fährt vor der Nachspitze, er verfügt über ein Fahrzeug mit Abschleppgerät und Panzerwarten.

61. Verpflegungs- und Gepäcktross, oft auch die leichte Kolonne oder Teile davon, sind im allgemeinen während

der Aufklärungstätigkeit der Abteilung unter Sicherung zurückzulassen und erst später heranzuziehen.

Folgt die leichte Kolonne der Abteilung, so ist sie hinter dem Gefechtsstöß einzugliedern.

62. Kurze Halte dienen zum Nachprüfen der Kraftfahrzeuge und zum Austreten. Halte können auch marschtechnisch bedingt oder durch feindliche Einwirkung hervorgerufen werden. Bei Halten ist die Straße frei zu machen und Fliegerdeckung zu nehmen. Die Vorhut behält auch bei Halten die Aufgabe der Sicherung des Gros; für letzteres kann außerdem unmittelbare Sicherung notwendig sein. Häufig aufeinanderfolgende kurze Halte ermüden die Truppe.

Rasten dienen der Versorgung und Ruhe der Truppe. Sie sind vorausschauend zu befehlen und sollen nicht unter 2 Stunden dauern. Es kann zweckmäßig sein, Rasten nach Erreichen der jeweiligen Sprungziele anzuordnen.

63. Als Sprungziele sind abseits von Straßen gelegene Waldstücke oder Gehöfte geeignet. Die Sicherung der Sprungziele erfolgt nach Nr. 49—53. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß eigene Aufklärungsfieger die Aufklärungsabteilung finden.

Die Rastplätze der Abteilung müssen Schutz gegen Beobachtung aus der Luft bieten und ein Ausweichen nach mehreren Seiten gestatten.

64. Der Platz des Abteilungscommandeurs soll abgesetzt von den Fahrzeugen so gelegen sein, daß er von den Meldern leicht gefunden werden kann.

65. Eintreffende Meldungen gehen an den Commandeur der Aufklärungsabteilung. Dieser wertet die Meldungen aus und meldet seinerseits an den Truppenführer. Weitergabe der eingegangenen Meldungen im Wortlaut an den Truppenführer kann in wichtigen Fällen notwendig sein.

In gewissen Zeitabständen kann der Führer der Aufklärungsabteilung zusammenhängend über das gewonnene Feindbild an den Truppenführer melden.

66. Besonders wichtige Meldungen können dem Truppenführer durch einen Offizier, gegebenenfalls im Panzerspähwagen, übermittelt werden.

Dies ist vor allem geboten, wenn die Lage sich gegenüber den Vermutungen des Truppenführers grundlegend geändert hat und Funkstille befohlen ist.

67. Für das Abfassen von Meldungen gilt Auszug aus §. 300, I. Teil „Meldebienst“, Abschnitt II—III.

68. Nachrichten über den Feind sind nur von Wert, wenn sie den Truppenführer rechtzeitig erreichen. Fehlen Nachrichten über den Feind, so kann schon die Meldung des Standortes der Spähtruppe oder der motorisierten Aufklärungsabteilung für die übergeordnete Dienststelle wichtig sein.

69. Die erste Verührung mit dem Feind ist immer zu melden, wenn nicht anders befohlen ist. Nach Möglichkeit sind dabei Stärke und Waffenzugehörigkeit des Feindes anzugeben. Besonders wichtig ist es, Feind in Bewegung mit Angabe der Bewegungsrichtung frühzeitig dem Truppenführer zu melden.

70. Die Aufklärung der Spähtruppe muß durch die Nachrichtengewinnung mit andern Mitteln ergänzt werden. In Feindesland können hierzu Nachrichten durch Einschalten in Fernsprecheleitungen des öffentlichen Verkehrs und durch Durchsuchen von Postämtern, Bahnhöfen und öffentlichen Gebäuden nach militärisch wertvollen Schriftstücken gewonnen werden. Außerdem sind die Funkprüche der feindlichen Aufklärungskräfte, wenn es die eigene taktische und Nachrichtenlage zuläßt, mitzuhören.

Im eigenen Lande kann das öffentliche Fernsprechnet für die Aufklärung ausgenützt werden. Mit den für den Aufklärungsauftrag in Betracht kommenden Postämtern und mit ihrer Lage nach wichtigen Fernsprechstellen wird

hierzu Fernsprechverbindung aufgenommen. Diese Stellen werden mit entsprechenden Anordnungen versehen, die eine Mitarbeit bei der Aufklärungstätigkeit sicherstellen. Es kann notwendig sein, daß die Aufklärungsabteilung beim Vormarsch Fernsprechstellen auf ihrem Marschweg besetzt hält, um dadurch das Absetzen von Meldungen und Befehlen zu erleichtern.

Aussagen eingebrachter Gefangener und der Inhalt erbeuteter Schriftstücke können das Feindbild ergänzen. Gefangene sind nach kurzer Vernehmung, Schriftstücke nach Durchsicht der vorgeordneten Dienststelle zuzuleiten.

71. Oft wird der erste Ansat der Spähtruppe nicht ausreichen, um die Feindverhältnisse im Aufklärungsraum genügend zu klären oder die von der übergeordneten Dienststelle gegebenen Aufträge zu erfüllen. Eine Verdichtung der Aufklärung in der festgestellten Feindrichtung wird auf Grund der ersten Meldeergebnisse oft notwendig sein. Durch scharf umrissene Einzelaufträge an weitere Spähtruppe, die sich mehr und mehr auf Einzelheiten zu erstrecken haben, muß versucht werden, das Feindbild zu vervollständigen. Bei veränderter Feindlage kann die Entsendung neuer Aufklärung notwendig sein.

Der Kommandeur einer Aufklärungsabteilung muß jederzeit mit feindlicher Gegenwirkung im Aufklärungsraum rechnen. Bleiben Meldungen einzelner Spähtruppe aus und besteht die Vermutung, daß sie durch Zusammenstoß mit dem Feind ausgefallen sind, so wird die Entsendung neuer Spähtruppe notwendig.

72. Aus Feindrichtung die eigenen Sicherungen durchfahrende Spähtruppe und Aufklärungsabteilungen verlangen die Fahrt und zeigen deutlich die jeweils gültigen Erkennungszeichen.

Von der Durchfahrt größerer Abteilungen und nachts sind die eigenen Sicherungen vorher zu benachrichtigen, um Irrtümer und Verwechslungen auszuschalten.

Befehlen und Verabreden bestimmter Durchlasse, bestimmten Verhaltens oder verabredeter Zeichen können weiterhin zweckmäßig sein.

Das Überwinden von Gewässern.

73. Gewässer müssen von Aufklärungsabteilungen oder deren Spähtrupps schnell überwunden werden. Vorhandene Brücken sind hierzu durch die Aufklärungsabteilung, gegebenenfalls auch durch vorzusendende Kräfte frühzeitig in die Hand zu nehmen.

74. Ein Angriff auf Brücken im Zuge von Hauptstraßen bietet meist nur geringe Aussicht auf Erfolg. Es kann daher angezeigt sein, gleichzeitig mit einem Handstreich die Vorbereitungen für das Übersetzen an anderen nicht oder nur schwach verteidigten Stellen durchzuführen.

Durch Vortäuschen eines Überganges an anderer Stelle kann die Aufmerksamkeit des Feindes von der eigentlichen Übersehtstelle abgelenkt werden, doch ist eine Zersplitterung zu vermeiden.

75. Soll das beim Pionierzug mitgeführte Brückengerät eingesetzt werden, so ist frühzeitig festzustellen, ob ein Brückenschlag notwendig ist oder ob Fährbetrieb durchgeführt werden kann. Die Führer der schweren Schwadron und des Pionierzuges sind rechtzeitig über die Absichten der Abteilung in Kenntnis zu setzen, damit sie ihre Erkundungen frühzeitig einleiten und auf Grund des Befehls der Abteilung die notwendigen Anordnungen treffen können.

76. Es kann zweckmäßig sein, neben dem Bau von Fähren Übersehmittel für schnelles Übersetzen der Krafttradschützen einzusetzen.

77. Der Pionierzug hat folgende Leistungsfähigkeit:

1. Bau einer Brücke von 11 m Länge und 5 t Tragfähigkeit oder

2. Bau und Betrieb von 2 Fähren (2 t) oder 1 Fähre (4 t),
3. Bau eines Steges für Krafttradschützen.

78. Der Kommandeur der Aufklärungsabteilung entscheidet nach Lage und Auftrag, ob die ganze Abteilung oder nur Spähtrupps überzusetzen sind. Werden nur Spähtrupps übergesetzt, so muß in der Regel die Übersehtstelle für den Rückweg der Spähtrupps offengehalten werden.

79. Alle Maßnahmen für das Übersetzen sind schnell durchzuführen, um dem Feind keine Zeit zum Heranführen von Abwehrkräften zu lassen.

80. Wird die gesamte Abteilung übergesetzt, was bei breiten Flußhindernissen im allgemeinen nur bei rechtzeitiger Zuführung weiterer Pionierkräfte möglich ist, so sind in der Regel die Troßfahrzeuge unter Bedeckung zurückzulassen. Unter Umständen sind nur die Fahrzeuge des Gefechtsstroßes überzusetzen, die für die Versorgung der Abteilung mit Betriebsstoff und Munition erforderlich sind.

81. Um die Aufklärung jenseits eines Flußhindernisses schnell weiterzuführen, kann es zweckmäßig sein, zunächst Krafttradschützenpähtrupps überzusetzen, die später in der Aufklärung von Panzerpähtrupps abgelöst werden.

Die Versorgung.

82. Die Aufklärungsabteilung (mot.) führt an Betriebsstoff 3,5 Verbrauchssätze in den Gefechtsfahrzeugen einschließlich Gefechtsstroß und 3 Verbrauchssätze bei der leichten Kolonne mit. Die Aufklärungsabteilung hat mit ihrer ersten Ausstattung an Betriebsstoff daher einen Fahrbereich von 600 km.

Sorgfältiges Überwachen und Melken des Betriebsstoff- und Munitionsverbrauches ist Pflicht aller Führer. Entnahme von Treibstoff aus Zapfstellen in Feindesland ist zu

vermeiden, da nicht festgestellt werden kann, ob er unbrauchbar gemacht ist.

83. Die erste Betriebsstoffergänzung der Gefechtsfahrzeuge erfolgt aus dem Gefechtsstroz.

Dieser ergänzt sich aus der leichten Kolonne oder wie diese unmittelbar aus Ausgabestellen, die vom Truppenführer je nach Lage vorgeschoben werden können.

Bei gleichzeitigem Vormarsch der Division verkürzt sich der ungesicherte Teil des Nachschubweges sehr bald erheblich. In diesem Falle wird die Versorgung der Abteilung auf keine wesentlichen Schwierigkeiten stoßen.

Sicherung des Gefechtsstrofes und der leichten Kolonne, auch durch panzerbrechende Waffen, kann häufig erforderlich sein.

84. Munition, Sprengmittel, Verpflegung und Sanitätsgerät werden bei dem Gefechtsstroz der Aufklärungsabteilung und bei der leichten Kolonne mitgeführt.

85. An Verpflegung führt die Aufklärungsabteilung für jeden Mann eine gekürzte Portion in ihren Fahrzeugen mit. Eine weitere volle eiserne Portion ist bei der Feldküche vorgesehen.

86. Verpflegungs- und Gepädstroz werden wie der Gefechtsstroz von der Aufklärungsabteilung zusammengefaßt.

Verpflegungs- und Gepädstroz dürfen die Bewegungen der Aufklärungsabteilung und der nachfolgenden Truppenverbände nicht stören. Durch die übergeordnete Dienststelle kann angeordnet werden, daß sie ganz oder teilweise im Bereich der Hauptkräfte zurückgelassen und später der Aufklärungsabteilung zugeführt werden.

87. Versorgung der Verwundeten und Kranken siehe §. Dv. 21.

V. Durchführung der Aufklärung bei den Aufklärungsabteilungen (tmot.).

Befehle für die Aufklärung.

88. Die Aufklärungsabteilung (tmot.) wird durch die Infanterie-Division zur taktischen Aufklärung eingesetzt.

89. Die Aufklärungsabteilung muß so frühzeitig Befehl erhalten, daß sie ohne Übereilung den erforderlichen Vorsprung vor der Division gewinnen kann, wenn dieser Vorsprung nicht schon durch die Unterbringung gegeben ist. Ebenso müssen Reiter- und Radfahrer-spähtruppen einen solchen Vorsprung haben, daß sie Zeit zum Aufklären haben. Dieser soll in der Regel nicht unter 1½ Stunden betragen. Erhöhte Marschgeschwindigkeit zur Gewinnung dieser Vorsprünge der Aufklärungsabteilung vor der Division und der Spähtruppen vor der Aufklärungsabteilung zehrt an den Kräften und kann nur in besonderen Ausnahmefällen gefordert werden.

90. Der Führer der Aufklärungsabteilung befiehlt die Durchführung der Aufklärung; er entsendet hierzu die Spähtruppen. Schickt der Divisionskommandeur selbst Spähtruppen ab, so wird er dem Führer der Divisionsaufklärungsabteilung von ihren Aufträgen Mitteilung machen.

Bleibt der Führer der Divisionsaufklärungsabteilung ohne Befehl, oder sieht er sich unerwartet vor eine veränderte Lage gestellt, so hat er die Aufklärung im Sinne des Divisionskommandeurs selbständig anzuordnen oder weiterzuführen.

91. Vor Ausgabe von Befehlen muß der Führer der Aufklärungsabteilung sich nach der Karte über den Vormarschweg der Aufklärungsabteilung und ihre Sprungziele klar werden.

92. In Lagen, in denen mit unmittelbarer Feindberührung nicht zu rechnen ist und in denen die Aufklärungsabteilung einen ausreichenden Vorsprung hat, teilt der Führer den aufzuklärenden Raum bis zur Erreichung der Tagesziele nach der Tiefe in einzelne Sprungziele. Die Aufklärungsabteilung selbst bewegt sich auf einem den Spähtrupps bekanntzugebenden Marschwege. Die Zielpunkte der einzelnen Reiter- und Radfahrerspähtrupps dürfen im allgemeinen nicht weiter als 15 km von denjenigen der Aufklärungsabteilung entfernt sein, soweit ihnen kein Funkgerät zugeteilt ist.

Durch diese Regelung der Bewegung der Aufklärungsabteilung und der Spähtrupps wird die Meldeübermittlung am sichersten gewährleistet. Die Meldereiter und Radfahrer können auf die Aufklärungsabteilung, deren Haltestellen bekannt sind, unter Vermeidung von Umwegen zurückeilen.

93. Der Führer der Aufklärungsabteilung befiehlt die Zahl und Art der Spähtrupps sowie ihre Stärke und Zusammensetzung.

Die Zahl der anzusetzenden Spähtrupps richtet sich nach den Erfordernissen der Lage. Die Überwachung der hauptsächlichsten Straßen im Aufklärungsraum, vor allem der Vormarschstraße der Division muß sichergestellt sein. Eine ausreichende Aufklärungsreserve ist zurückzuhalten.

94. Reiter-spähtrupps können sich auch abseits der Straßen bewegen, unwegsames Gelände überwinden und mit den Pferden schwimmend über Wasserläufe übersetzen. Sie können in lichten Formen Gelände absuchen; sie sind unabhängig vom Boden, Wetter und meist auch vom Nachschub.

Ihre Marschgeschwindigkeit und Marschleistung sind begrenzt.

Radfahrerspähtrupps haben in Gegenden mit gutem Wegenetz und bei entsprechender Witterung eine den Reiter-spähtrupps überlegene Marschgeschwindigkeit und Marschleistung. Auf Feldwegen, namentlich bei schlechter Witterung, sinkt ihre Marschgeschwindigkeit; im freien Gelände bleibt ihre Geschwindigkeit oft hinter der eines Fußgängers zurück. Bei Nacht und Nebel eignen sie sich unter der Voraussetzung geeigneten Wegenetzes besser als andere Spähtrupps, da sie sich geräuschloser bewegen können.

Der Panzer-spähtrupp hat hohe Marschgeschwindigkeit und Marschleistung. Durch seine Panzerung ist er beim Zusammenstoß mit nicht gepanzerten Spähtrupps diesen überlegen und infolge seiner Ausstattung mit einem Funkwagen in der Meldeübermittlung leistungsfähiger als andere Spähtrupps. Er eignet sich zum Einsatz auf Straßen, zur Überwindung großer Entfernungen. Er kann einen Auftrag rasch durchführen und ist schnell wieder bereit zu neuem Einsatz in der Hand des Führers.

95. Die Stärke der Spähtrupps jeder Art richtet sich nach ihrem Auftrag, ferner nach dem Gelände und dem Verhalten des Feindes und der Bevölkerung. Sie schwankt bei Reiter-spähtrupps zwischen Abmarsch- und Gruppenstärke. Radfahrerspähtrupps sind meist eine Gruppe stark zu machen, da sie infolge ihrer geringeren Beweglichkeit häufiger als Reiter-spähtrupps ihren Vormarschweg erkämpfen müssen. Der Panzer-spähtrupp ist immer in Stärke von mindestens 2 Wagen (darunter 1 Funkwagen) einzusetzen.

Spähtrupps mit wichtigen Aufträgen sind durch Offiziere zu führen. Zuteilung von Radfahrern an Reiter-spähtrupps und von Gaspsürern an alle Arten von Spähtrupps kann in Frage kommen.

Bei der Berechnung der Stärke der Reiter- und Radfahrerspähtrupps sind für Meldungen in Feindesland oder

bei erhöhter Feindbedrohung für jede voraussichtliche Meldung je 2 Melbereiter bzw. -radfahrer anzusehen. Zu bedenken ist jedoch, daß sich stärkere Spähtrupps der feindlichen Beobachtung schlechter entziehen können und ihre Tätigkeit dadurch erschwert wird. Die Mitgabe eines zweiten Führers kann geboten sein. Sie muß immer dann geschehen, wenn der Spähtrupp nach Erreichen eines Zieles geteilt werden soll.

96. Die Melbeübermittlung der Spähtrupps zur Aufklärungsabteilung kann dadurch beschleunigt werden, daß den wichtigsten Spähtrupps Tornisterfunktrupps mitgegeben werden. Der Führer wird sich jedoch meist eine Reserve von 1 bis 2 Tornisterfunktrupps zurückhalten, um damit Spähtrupps einer zweiten Welle ausstatten zu können.

Zu bedenken ist, daß der feindlichen Funkaufklärung die Feststellung des Vorhandenseins und der Bewegungen der Aufklärungsabteilung durch Einschränkung des Funkverkehrs auf das unbedingt notwendige Maß erschwert wird. Jedes Funken — auch das Abstimmen — verrät die Anwesenheit der Funkstelle und gibt dem Feind Gelegenheit zum Anpeilen oder Mitthören.

97. Kommt es auf schnelle Überwindung von feindfrei vermuteten Räumen mit gutem Wegeneß an oder ist das Gelände außerhalb der Straße für Reiter unzugänglich, so kann zunächst der Ansat einer Radfahrerspähtruppswelle in Frage kommen. In der Regel werden jedoch baldigst Reiter-spähtrupps angesetzt, die überall durchkommen. Dadurch wird die Kampfkraft der Radfahrerschwadron erhalten.

98. Der Führer der Aufklärungsabteilung gibt den Spähtruppsführern mündliche Einzelbefehle.

Der Befehl an einen Spähtrupp umfaßt im allgemeinen:
Führer, Stärke und Zusammensetzung des Spähtrupps,
Auftrag,

Aufklärungsziel,

Vormarschweg,

Verhalten nach Erreichen des Zieles (Anhängen an den Feind oder Aufklären in die Tiefe des Feindes, Rückkehr),

Ausbruchsort und -zeit des Spähtrupps,

Einzelheiten über Verhalten (verschieden je nach Lage und Gelände), z. B. an besonderen Geländeabschnitten, Ortschaften.

Ferner kann dem Spähtrupp ein Zeitplan für seine Bewegungen gegeben werden, soweit sie voraussichtlich nicht durch den Feind gestört werden. In dem Zeitplan muß enthalten sein, wann der Spähtrupp aufbricht, wann er unter Zugrundelegung seiner Marschgeschwindigkeit einzelne Sprungziele zu erreichen hat, wo sich die Aufklärungsabteilung selbst zu einer bestimmten Zeit befindet und wie demnach die Melber zu reiten oder zu fahren haben.

Was der Spähtrupp in erster Linie zu melden hat, wird zweckmäßig der Wichtigkeit nach hinter den Worten „Ich will wissen“ aufgeführt. Angabe einer oder mehrerer Linien, aus denen er auch ohne Feindberührung melden soll, kann zweckmäßig sein.

99. Beim Ansat der Ausbruchzeit des Spähtrupps ist die für die Vorbereitung durch den Spähtruppsführer notwendige Zeit in Anschlag zu bringen. Oft kann die Lage eine schnelle Entsendung des Spähtrupps erfordern.

100. Aufklären können Spähtrupps im allgemeinen nur bei Tage. Bei Nacht wird sich die Tätigkeit der Spähtrupps im allgemeinen auf Aufnahme oder Aufrechterhaltung der Fühlung mit dem Feind und auf Feststellung seiner vordersten Sicherungen beschränken müssen.

Sicherung auf Marsch.

101. Die Sicherung des Marsches übernimmt im allgemeinen die vorderste der beiden Schwadronen. Sie gliedert sich hierzu wie allein marschierende Schwadronen (Heft 2 Nr. 250—258, Heft 3 Nr. 142—147). Das Auscheiden einer Nachspitze kann notwendig sein.

102. Bedingt das Gelände ausnahmsweise eine Trennung der motorisierten Teile von der Aufklärungsabteilung, so können für diese besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein.

103. Zur Panzerabwehr werden die Pat in der Regel auf die einzelnen Teile der Marschkolonnen verteilt.

Sicherung in der Ruhe.

104. Zur Sicherung von Unterkünften wird in der Regel die Radfahrerschwadron eingesetzt. Die Panzerabwehrgeschütze werden ihr hierzu meist unterstellt werden.

Die Sicherung von Straßen übernehmen im allgemeinen die zur Sicherung des Marsches eingesetzten Kräfte.

105. Ob zur Schonung der Pferde abgefattelt werden kann, muß jeweils befohlen werden.

106. Für die Sicherung von Masten und Unterkünften gelten die Nr. 49—53.

Marsch- und Meldetätigkeit.

107. Die Aufklärungsabteilung bildet Aufklärungsreserve, Meldesammelstelle und Rückhalt für die Spähtruppe. Sie bewegt sich sprungweise vor, vermeidet im allgemeinen die Hauptstraße und wählt einen Marschweg, der möglichst in der Mitte ihres Aufklärungstreifens liegt.

108. Die Aufklärungsabteilung besteht aus Einheiten mit verschiedener Marschgeschwindigkeit.

Es ist anzustreben, daß trotz dieser verschiedenen Marschgeschwindigkeit Reitereschwadron und Radfahrerschwadron derart vorgeführt werden, daß bei Zusammentreffen mit dem Gegner eine einheitliche Führung der Abteilung möglich ist. Da die Radfahrerschwadron bei Entfaltung und Gefecht über ihre M.G.-Staffel und ihre Granatwerfer verfügen muß, folgen diese in der Regel der Radfahrerschwadron unmittelbar.

Bildet die Radfahrerschwadron die Vorhut, so muß daher ein größerer Abstand zur Reitereschwadron in Kauf genommen werden, damit in diesem Abstand die mot. Staffel sprungweise ihrer Schwadron folgen kann.

109. Die berittenen Tornisterfunktruppe marschieren im allgemeinen, soweit nicht eingesetzt, bei den berittenen Teilen des Stabes.

110. Im Einzelfalle kann es zweckmäßig sein, die motorisierten Teile der Aufklärungsabteilung auf dem Marsch ganz oder teilweise als mot. Staffel nachzuführen. In dieser Staffel werden die für Aufklärung und Gefecht benötigten Teile — mot. Staffel der Radfahrerschwadron, soweit sie ausnahmsweise nicht bei ihrer Schwadron marschieren, die mot. Teile des Nachrichtenzuges und die schwere Schwadron — an den Anfang genommen. Die mot. Staffel ist so nachzuführen, daß sie rechtzeitig vor Feindberührung zur Verfügung ist.

111. Der Gefechtsstoß der Reitereschwadron marschiert in der Regel bei ihr, da die übrigen Teile der Aufklärungsabteilung motorisierten Gefechtsstoß haben.

Bei den Aufklärungsabteilungen (Ostpr.) werden der bespannte Gefechtsstoß und die bespannten Teile der Munitions- und Gerätestaffel geschlossen, in der Regel vor der motorisierten Staffel, nachgeführt.

112. Zwingt die Lage dazu, mit der Aufklärungsabteilung oder selbst nur mit der Reitereschwadron in einem den Kraftfahrzeugen unzugänglichen Gelände vorzugehen, so darf sich der Führer in diesem Entschluß durch die geringere Geländegängigkeit einzelner Teile der Aufklärungsabteilung nicht hemmen lassen.

Die vorübergehende Trennung von den Funkstellen und die ausschließliche Meldeübermittlung durch Meldereiter und Radfahrer muß in manchen Lagen in Kauf genommen werden.

113. Im allgemeinen werden an den einzelnen Sprungzielen die Funkstellen der Aufklärungsabteilung zur Aufnahme der Verbindung mit der Division und den mit Funkgerät ausgestatteten Spähtrupps, gegebenenfalls auch mit einer etwa im selben Raum tätigen motorisierten Aufklärungsabteilung eingesetzt. Auch bei sonstigen Halten ist jede Gelegenheit auszunützen, die Funkverbindung mit Division, Spähtrupp und etwa eingesetzten motorisierten Aufklärungsabteilungen aufzunehmen. Mit der Division und dem Panzerpähtrupp kann die Aufklärungsabteilung auch während des Marsches verkehren.

114. Für die Tätigkeit der Aufklärungsabteilung gelten die Nr. 62—72 vollinhaltlich.

Das Überwinden von Gewässern.

115. Gewässer müssen von Aufklärungsabteilungen der Lage entsprechend meist schnell überwunden werden.

Reiter, Radfahrer und Krafttradfahrer können mit Floßjäden rasch übergesetzt werden (Heft 2 Nr. 347—353 und Heft 3 Nr. 163).

116. Die Aufklärungsabteilung verfügt zum Übersetzen über 2 große und 2 kleine Floßjäden im Pioniergerätswagen der Munitions- und Gerätestaffel.

Die Kavalleriepioniere der Reiter- und Radfahrerschwadron sind zum Übersetzen zu einem Pionierkommando unter einheitlichem Befehl rechtzeitig zusammenzuziehen. Sie bedienen die Floßjäden. Stehen keine Pioniere der Division zur Verfügung, dann können die Kavalleriepioniere nach dem Übersetzen der Reiter und Radfahrer auch den Gefechtsstöß der Reitereschwadron, die Pkw. und die Funktrupps des Nachrichtenzuges mit einer aus Floßjäden und Behelfsgerät zu bauenden Floßjadenfähre übersetzen.

117. Für das Übersetzen der schweren Schwadron, des Gefechtsstößes (mot.), der Munitions- und Gerätestaffel sind Pioniere der Division nötig; wenn andere Aushilfen nicht möglich sind. Ihre Zuführung ist rechtzeitig zu beantragen.

118. Die Aufklärung jenseits von Gewässern muß oft nur mit den übergesetzten berittenen Teilen weitergeführt werden. Für die Meldeübermittlung nach rückwärts kann es hierbei zweckmäßig sein, den mittleren Funktrupp unter Bedeckung an geeigneter Stelle hinter dem Flußhindernis zurückzulassen und ihm die Meldungen zur Weitergabe an die Division zu übermitteln.

Die Versorgung.

119. Der Gefechtsstöß und die Munitions- und Gerätestaffel enthalten einen Vorrat an Munition, Sprengmitteln, Verpflegung, Sanitäts- und Veterinärgerät, Betriebsstoff und Übersehgerät.

120. An Verpflegung führt die Aufklärungsabteilung für jeden Mann eine gekürzte Portion in ihren Fahrzeugen mit. Eine weitere volle eiserne Portion ist bei der Feldküche vorgesehen.

Ein Drittel Tagesration Hafer wird am Pferd, zwei Drittel Tagesration beim Gefechtsstöß oder bei der Munitions- und Gerätestaffel mitgeführt.

121. Der Verpflegungstroß vermag die Verpflegung für 2 Tage aufzunehmen.

Die Reitereschwadron verfügt dabei über einen eigenen bespannten Verpflegungstroß I (*die Reitereschwadron Ostpreußen über einen bespannten Verpflegungstroß I und II*).

Der übrige Verpflegungstroß der Aufklärungsabteilung ist motorisiert und für alle Teile der Aufklärungsabteilung zusammengefaßt.

122. Der Gepädtroß ist für alle Teile der Aufklärungsabteilung motorisiert.

123. Verpflegungs- und Gepädtroß dürfen die Bewegungen der Aufklärungsabteilung und der nachfolgenden Truppenverbände nicht stören. Durch die Division kann angeordnet werden, daß sie ganz oder teilweise im Bereich der Hauptkräfte zurückgelassen und später der Aufklärungsabteilung wieder zugeführt werden.

124. Versorgung der Verwundeten und Kranken siehe §. Dv. 21.

125. Für verwundete und kranke Pferde richtet im Gefecht der Veterinäroffizier der Abteilung in der Nähe des Gefechtsstoffes den Pferdeverbandplatz ein. Von hier sind die marschfähigen Pferde durch Personal der Reitereschwadron zu dem von der Veterinärkompanie weiter rückwärts eingerichteten Pferdesammelplatz der Division zurückzubringen. Marschunfähige Pferde sind dem Pferdesammelplatz zur Abholung anzumelden.

VI. Geländevergiftungen.

126. Mit Geländevergiftungen ist vielfach zu rechnen. Meldungen über Geländevergiftungen, ihre Ausdehnung, Durchlässe, Feindkräfte hinter ihnen, sind für die Führung von gleicher, oft noch größerer Wichtigkeit als sonstige Feindmeldungen. Bei jedem Aufklärungseinsatz ist diesen Umständen Rechnung zu tragen.

Die Spähtruppführer sind als Gaspürer auszubilden und auszurüsten.

Die Masse der Gaspürer ist im allgemeinen geschlossen bei der Aufklärungsabteilung zu halten und erst mit bestimmten Erkundungsaufträgen anzusetzen, wenn die vorberste Aufklärung Geländevergiftungen festgestellt und gemeldet hat.

Ein baldiges Durchstoßen von Kampfstoffsperrern, um die Feindlage hinter denselben zu klären, ist anzustreben.

Panzererspähwagen sind hierzu besonders geeignet.

Forträumen leicht vergifteter Sperren, die die mot. Aufklärung behindern, ist vor allem Sache der den Aufklärungsabteilungen zugeteilten Truppenpioniere.